

# **Schachverein Roter Turm Halle e. V. (SV Roter Turm Halle)**

## **SATZUNG**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Schachverein Roter Turm Halle e.V. und hat seinen Sitz in Halle. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

(1) Der Schachverein Roter Turm Halle e.V. ist ein selbstständiger, unabhängiger Sportverein. Er fördert den Schachsport im Kindergarten, in der Schule und den Breiten- und Leistungssport und gewährleistet den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Interesse von Gesundheit, Lebensfreude und der Erziehung zu sportlicher Fairness, Mannschaftsgeist sowie der Entwicklung der Persönlichkeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins, etwaige Überschüsse und Zuwendungen an den Verein aus Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im StadtSportbund und im Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§4**

#### **Rechtsgrundlage**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

(2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand des Vereins abschließend entschieden hat.

### **§5**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
- (3) Über den Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er ist erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung erteilt wurde. Die Höhe der Beiträge wird durch die Beitragsordnung (*Anlage 1*) geregelt.
- (4) Personen, die sich besonders um die Förderung der Sportart Schach verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragspflicht befreit werden.
- (5) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

## §6

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) die Mitgliedschaft erlischt:
  - a)** durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung. Der Austritt ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erklären. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
  - b)** durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind unter anderem die schuldhafte Verletzung von Pflichten, vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die anerkannte Satzung sowie Rückstände in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
  - c)** durch Ableben.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Schachverein unberührt.

## §7

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Schachvereins sind berechtigt:
  - a)** am organisierten Übungs- und Trainingsbetrieb sowie anderen Veranstaltungen teilzunehmen und dadurch ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln,
  - b)** an allen Wettkämpfen und wettkampfählichen Veranstaltungen, entsprechend der Ausschreibung und des Reglements, teilzunehmen und den Schachsport aktiv auszuüben,
  - c)** die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und die dazugehörigen Spielmaterialien entsprechend der Bestimmungen zu nutzen,
  - d)** durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie am Vereinsleben aktiv teilzunehmen,

e) Mitglieder unter 18 Jahren sind in allen, sie unmittelbar betreffenden Fragen, mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stimmberechtigt. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie selbst wählbar. Bei der Wahl des Vorstandes ist die gesetzliche Vertretung der Mitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder sind im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Versicherungen versichert. Der Verein übernimmt für Diebstähle und sonstige Schäden keine Haftung.

## §8

### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

a) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich beim Training und bei Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen zu verhalten,

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und diese Satzung anzuerkennen,

c) die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,

d) die bereitgestellten Räumlichkeiten und dazugehörigen Spielmaterialien pfleglich zu behandeln.

## §9

### **Organe des Schachvereins**

Organe des Schachvereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## §10

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Das höchste Organ des Schachvereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen, zum Beispiel Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins,

b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,

c) Bestätigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes,

d) Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- f) Wahl, Entlastung bzw. Neuwahl des Vorstandes (in der Regel aller vier Jahre),
  - g) Änderung der Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Alle Mitglieder unter 18 Jahren haben bei allen sie betreffenden Fragen mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung eine Stimme. Bei der Abstimmung ist vorher zu entscheiden, ob Minderjährige mit abstimmen dürfen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Allen Kindern und jugendlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten. Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (4 a) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder zu bestimmen, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Geschäftsführungsaufgaben in einzelnen Teilbereichen unterstützen (Beisitz).
- b) zum Beisitz gehören: Schriftführung, Materialwartung, JugendsprecherIn.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt als schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vorher. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - b) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses (außerordentliche Mitgliederversammlung),
  - c) wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
- (6) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung unterschrieben wird.

## §11

### **Der Vereinsvorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um und führt die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung. Weiterhin organisiert er den Trainings- und Wettkampfbetrieb und erarbeitet einen Jahresplan.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer/ einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die/ der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, ansonsten vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1.000 € schließen. Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässig oder

vorsätzlich verursachte Schäden. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB zu bestellen und für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl statt zu finden hat. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand wählt in einer konstituierenden Sitzung die/ den Stellvertreter(in), Kassenwart, die/ den Referent(in) für Freizeit- und Breitenschach und die/ den Referent(in) für den Spielbetrieb und Turnierorganisation.
- (8) Die Zusammenkunft des Vorstandes erfolgt nach Erfordernis.

## §12

### **Kassenprüfer**

Der von der Mitgliederversammlung auf jeweils für zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer hat einmal im Jahr eine intensive Kassenprüfung vorzunehmen. Auf Verlangen ist ihm auch Einsicht in weitere Unterlagen zu gewähren.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig. Der Kassenprüfer kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## §13

### **Anträge auf Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung schriftlich beim Vorstand rechtzeitig vor Beginn einer Mitgliederversammlung einzureichen, dass sie den einzelnen Mitgliedern durch Rundschreiben bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt sind.

## §14

### **Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse aus der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht Anspruch hieran nicht zu.

## §15

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §16

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.02.2014 in Halle beschlossen und den unterzeichnenden Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

#### Ordnungen des Vereins:

Beitragsordnung

Finanzordnung

Halle, den 13.02.2014.

Tag der Errichtung: 13.02.2014.

Änderungen vom 23. August 2024 sind eingearbeitet.

Anlage 1:

# Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen.
- (3) Die Bezahlung erfolgt halbjährlich oder jährlich per Überweisung.
- (4) Anschrift- Namen- und Kontenänderungen, sowie sonstige Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes, Mitgliedschaft in den Verbänden, Spielmaterial und das Vereinstraining inbegriffen.

Beitragssätze:

<b>Aufnahmegebühr:</b>	10,00 Euro
<b>Grundbeiträge:</b>	
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,	
Rentner, Arbeitslose, Studenten, Azubis, passive Mitglieder,	7,50 Euro/ Monat.
Erwachsene	15,00 Euro/ Monat.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand über eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung entscheiden.